

Satzung des Vereins

„Maisha Pamoja – Together For Children In Africa“ e.V.

- Stand: 08.09.09 -

§1 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr

- (1) Der Verein führt den ausführlichen Namen "Maisha Pamoja – Together For Children In Africa", kurz „Maisha Pamoja“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er hat seinen Sitz in 97450 Arnstein, Thüringerstraße 30.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Lebenssituation von hilfebedürftigen Menschen in Afrika, insbesondere von Kindern, zum Beispiel in Ostafrika, persönlich vor Ort oder durch langfristige Zusammenarbeit mit sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen, Gruppen, Verbänden und Organisationen.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a) Finanzielle, soziale und medizinische Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Religion.
 - b) Wechselseitiger Kulturaustausch zwischen Deutschland und afrikanischen Ländern mit dem Ziel der Beseitigung von kulturellen, sprachlichen, ökologischen und ökonomischen Barrieren. Des Weiteren soll ein Austausch von Personen und Ideen zwischen beiden Kulturkreisen stattfinden.
 - c) Durchführung von Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen, sowie Maßnahmen der Hilfe zur Selbsthilfe durch Bereitstellung finanzieller Mittel oder sonstiger Sachmittel.
 - d) Förderung von Partnerschaften von Mensch und Mensch, zwischen Organisationen und Vereinen.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Sensibilisierung der Bevölkerung für die afrikanische Lebenssituation durch Vorträge und Informationsveranstaltungen und Informationsschriften.
 - f) Kooperationen mit staatlichen, religiösen oder Nichtregierungsorganisationen, die mit dem Vereinszweck übereinstimmen.
- (4) Soweit die Verwendung der Mittel oder Aktionen vor Ort nicht selbst überwacht werden können, bedient sich der Verein einer Vertrauensperson oder Institution vor Ort, die sich schriftlich verpflichtet, den Zwecken des Vereins entsprechend zu handeln.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erhalten.
- (2) Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden kann; es bedarf keiner Kündigungsfrist.
 - c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch mitgeteilt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§5 Gewinne und sonstiges Vereinsvermögen

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige außergewöhnliche Leistungen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Haushalt und Finanzen

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen in erster Linie aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Es gilt die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossene Beitragsordnung. Sie regelt insbesondere Höhe, Zahlungsweise und Zeitpunkt der Fälligkeit.
- (3) Anfallende Verwaltungskosten – es ist Aufgabe des Vorstands sie möglichst gering zu halten – werden aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Andere Organe, wie etwa ein Ausschuss, können bei Erfordernis oder entsprechender Größe des Vereins eingerichtet werden.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten.
Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Bestellung und Abberufung und Entlastung des Vorstandes und seiner Mitglieder
 - b) die Mitgliedsbeiträge bzw. die Beitragsordnung
 - c) die Ausschließung eines Mitglieds
 - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
 - e) eine Satzungsänderung
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach dem Gesetz ergibt.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche oder elektronische Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie wird vom Vorsitzenden und wenn dieser verhindert ist, von einem anderen Mitglied des Vereins, nach Wahl in der Mitgliederversammlung geleitet. Das Einladungsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung versendet werden. Der Leiter ernennt den Protokollführer. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie darf nicht zur Unzeit erfolgen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Sie kann durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel oder Handzeichen erfolgen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift wird bei dem Vorstandsvorsitzenden zur Einsichtnahme hinterlegt und ist auf Wunsch eines Mitglieds ihm zuzusenden. Einwände können innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, schriftlich beim Vorstand erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter den Angaben von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangen. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

§9 Vorstand des Vereins

- (1) Die Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Sie bilden den Vereinsvorstand. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann der Vorstand z.B. um einen in der Vorstanderversammlung stimmberechtigten Beisitzer erweitert werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außer gerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der stimmberechtigte Beirat ist nicht vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder sich nach Zustimmung des Vorstandes ein Vereinsmitglied freiwillig dazu bereit erklärt. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführer bestellen.

- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Verwirklichung der Vereinsziele gemäß §2 der Satzung
 - b) Planung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - e) Erstellung der jährlichen Bilanz und des Jahresberichtes
 - f) Eventuell Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, der den Jahresabschluss zu prüfen hat
 - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - h) Personalentscheidungen innerhalb des Geschäftsplans
 - i) Information an die Mitglieder soweit Satzungsänderungen erforderlich sind, um den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins zu gewährleisten.

§11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im schriftlichen bzw. elektronischen Verfahren. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind gemäß §14 in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§13 Kassenprüfung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleistet werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan außer der Mitgliederversammlung angehören darf. Seine Amtszeit entspricht der des Vorstandes, nämlich zwei Jahre.
- (3) Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 14 Auflösung oder Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen, vorausgesetzt mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder sind anwesend. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein „Marafiki wa Afrika e.V.“ (Sitz in 85354 Freising, Rosenstraße 1) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 01.08.09 in Undorf ordnungsgemäß (vgl. Gründungssatzung vom 14.02.09) durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab 08.09.09 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.